

Examenskurs II Privatrecht: Methodik der Fallbearbeitung (besonders für die neu Hinzugekommenen) Prof. Dr. Stefan Habermeier

I. Vorbemerkungen:

I. Normen:

Aufbau von Normen: Tatbestand (Merkmale) → Rechtsfolge

Aufgabe ist stets Prüfung, ob die zur Verfügung gestellten Tatsachen – *Sachverhalt* – den *Tatbestand* einer Rechtsnorm erfüllt („Subsumtion“)

Arten von Normen:

Beispiele (aus dem BGB)

- *Anspruchsgrundlagen* § 433 II, § 823 I, § 985, § 1004 S. 1
- *Hilfsnormen* (vorgelagerte Normen):
 - Verweisungsnormen § 683 S. 1 BGB
 - Definitivische Normen „unverzüglich“: § 121 BGB
 - Wirknormen (die meisten!) § 1, § 105, 138, § 286, § 929; u. v. a. m.

2. Begründungsstile:

Juristische Feststellungen erfordern stets eine *Begründung*. In Betracht kommen zwei Begründungsstile:

- Gutachtenstil: Zwischen V und K *könnte* ein Kaufvertrag abgeschlossen worden sein. (Hypothese oder Obersatz).
Erforderlich ist, dass V und K sich auf den Abschluss eines Kaufvertrags geeinigt haben. (Voraussetzung, *eigens genannt* – wird oft ergänzt durch Erläuterung der Bedeutung)
V und K haben sich auf den Abschluss eines Kaufvertrags geeinigt. (Subsumtion der Tatsachen unter die genannte Voraussetzung)
Daher ist zwischen V und K ein Kaufvertrag abgeschlossen worden. (Folgerung bzw. Ergebnis der Untersuchung)
- Urteilsstil: Zwischen V und K ist ein Kaufvertrag abgeschlossen worden. (Behauptung bzw. Feststellung).
(Denn) V und K haben sich auf den Abschluss eines Kaufvertrags geeinigt. (Begründung mit Tatsachen, *nebenbei Voraussetzung genannt*)

WICHTIG: Der Gutachtenstil eignet sich für Problematisches; der Urteilstil für Unproblematisches (*sehr häufig*)

Bei Zeitmangel in Klausuren kann der Urteilsstil bei nur „leicht problematischen“ Fragen hilfreich sein !

II. Fallbearbeitung:

1. Fragestellung beachten:

Frage: „Wer ist Eigentümer?“ oder „Hat X den Mietvertrag wirksam gekündigt?“ → nur diese *konkrete Frage* beantworten!

Frage: „Kann A von B Herausgabe der Sache verlangen?“ → alle zwischen den Beteiligten im Sachverhalt in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen zu prüfen, die eine solche Rechtsfolge rechtfertigen können (bei verständiger Würdigung!)

Frage: „Wie ist die Rechtslage?“ sind *alle* zwischen den Beteiligten im Sachverhalt in Betracht kommenden *Anspruchsinhalte* und im Weiteren alle dazu passende *Anspruchsgrundlagen* zu prüfen (bei verständiger Würdigung!) (selten gefragt, aber möglich)

2. Bei Prüfung von Ansprüchen: Relevante Anspruchsgrundlage(n) ermitteln – und Prüfungsreihenfolge festlegen.

Reihenfolge: Vertragliche Anspruchsgrundlagen sind grundsätzlich vor gesetzlichen zu prüfen (bei den gesetzlichen gibt es auch gewisse Faustregeln)
(Verträge haben Vorrang wegen Auswirkungen auf gesetzliche Ansprüche; und Verweise nach unten sollten möglichst vermieden werden)

3. Prüfung der einzelnen Anspruchsgrundlagen (beginnend im Gutachtenstil):

3.1. Ganz zu Beginn einführender Obersatz – mit folgenden Informationen:

Anspruchsteller – Anspruchsgegner – Anspruchsinhalt – Anspruchsgrundlage (Merksatz: *Wer will von wem was woraus?*)

z. B.: „A könnte gegen B einen Anspruch haben auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 Abs. 2, Hs. 1 BGB“

(Zur Abkürzung der Schreibearbeit Fußnote erlaubt des Inhalts: „Alle Paragraphen ohne Gesetzesangaben sind solche des BGB“)

Einzelheiten:

- Als *Anspruchsgrundlage* ist *regelmäßig nur eine einzige Vorschrift* zu nennen, *und diese möglichst genau*: richtigen Paragraphen, richtigen Absatz, richtigen Satz, richtigen Halbsatz, bei mehreren Varianten (bzw. bei nur zwei Alternativen) auch diese – z.B. Anspruch „aus § 122 Abs. 1, Alt. 2 BGB“ (falls es die Zeit erlaubt)
- *Besonderheiten können ausnahmsweise* das Benennen mehrerer Normen rechtfertigen, wie in folgenden Fällen:
 - Bei entsprechender Anwendung einer Anspruchsgrundlage ist auch die hierauf verweisende Norm anzuführen, z.B. greift für Aufwendungsersatz aus Auftrag § 670 BGB; für Aufwendungsersatz aus der „berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag“ dagegen §§ 670, 683 S. 1 BGB. - Dabei müssen dann die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage angepasst werden, z.B. in § 670 BGB - statt „Auftrag“ - das Vorliegen einer berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag im Sinne der §§ 677, 683 S. 1 BGB.
 - Bei abgeleiteter Position, z.B. bei Abtretung oder Erbfall (entsprechend Schuldübernahme), ist neben der Anspruchsgrundlage auch die Überleitungsnorm zu nennen, z.B. § 398 S. 2 BGB.
 - Die Bezugnahme einer Anspruchsgrundlage auf eine andere Regelung kann mitunter auch geboten sein zur Bestimmung des *Anspruchsinhalts* (z.B. für *Schadensersatz statt der Leistung* §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 Satz 1 BGB).
 - Dagegen sollten sonstige Hilfsnormen, sofern sie nur die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage begründen, nicht neben der Anspruchsgrundlage genannt werden!

3.2. *Aussicht auf Erfolg* der jeweils zu prüfenden einzelnen Anspruchsgrundlage ermitteln:

Bei der gedanklichen Vorprüfung sollten vorsorglich alle möglichen Hilfsnormen *mitbedacht* werden.

In der *Lösungsskizze* sollte bereits *Konzentration auf die wesentlichen Gesichtspunkte* erfolgen

Erst recht unterliegt die *Niederschrift* sinnvollen Maßstäben. Hier ist fallbezogen zu gewichten. Das richtige Bilden inhaltlicher Schwerpunkte ist ein wesentliches Kriterium für die Güte der Falllösung:

- Voraussetzungen, die in der geprüften Norm genannt werden, sind auch dann anzusprechen, wenn der Sachverhalt dazu keinen Anlass gibt, daran scheitert dann der Eintritt der Rechtsfolge (die Prüfung kann dann danach – vorbehaltlich – einer hilfsweisen Prüfung (s. u.) abgebrochen werden)
- Hilfsnormen (Vorgelagerte Normen) bzw. deren Voraussetzungen sind in der Niederschrift nur anzusprechen, wenn der Sachverhalt dazu Anlass gibt:
 - Rechtsfähigkeit bei natürlichen Personen, Bedingungen und Zeitbestimmung, auch Stellvertretung usw. sind nur dann anzusprechen, wenn der Sachverhalt dafür Anlass bietet!
 - Das gilt auch für „Einwendungen“ (wie zB Geschäftsunfähigkeit, Formunwirksamkeit; Erfüllung oder sonstige Erlöschensgründe) sowie „Einreden“ (zB Verjährung) ! - kommen diese nicht ernsthaft in Betracht, sollten auch *ganze Gliederungspunkte* (wie z.B. „Anspruch untergegangen“, „Anspruch durchsetzbar“) weggelassen werden !
Ausnahmsweise sind bei Einwendungen dann stets anzusprechen, die für den Charakter der Norm ausschlaggebend sind: „Vertretenmüssen“ nach § 280 Abs. 1 Satz 2, „Auswahlverschulden“ nach § 831 Abs. 1 Satz 2.

- Voraussetzungen, deren Begründung *unproblematisch* sind, sollten in der Niederschrift unbedingt knapp und präzise –*Urteilsstil* ! – behandelt werden.

Beispiel: Bei einem Sachverhalt des Inhalts „V und K haben einen Kaufvertrag geschlossen“, wäre es völlig unvernünftig, den Abschluss eines Kaufvertrags zu problematisieren. - Daher richtig: „1. Abschluss eines Kaufvertrags. Davon ist nach dem Sachverhalt auszugehen.“

- Voraussetzungen, deren Begründung *problematisch* sind, sind in der Niederschrift gründlicher zu prüfen – und zwar meist im *Gutachtenstil*. Die Problemerkörterung kann in der Subsumtion, aber auch schon auf abstrakter Ebene, d.h. bei Prüfung der Voraussetzung bzw. deren Bedeutung erfolgen.

Beispiel mit folgendem Sachverhalt: „V hat K eine Radarwarnanlage - bzw. eine „Blitzer-App“ - verkauft und wünscht Kaufpreiszahlung“

Brauchbares Gutachten: V könnte gegen K einen Anspruch haben auf Kaufpreiszahlung aus § 433 Abs. 2 1. Hs. Nach dem Sachverhalt ist von dem hierfür erforderlichen Abschluss eines Kaufvertrags auszugehen. Problematisch ist die Wirksamkeit des Kaufvertrags unter den Gesichtspunkten der Gesetzes- und Sittenwidrigkeit. Eine Nichtigkeit aufgrund Gesetzesverstößes nach § 134 scheidet aus, da § 23 Abs. 1c StVO nur das Betreiben oder betriebsbereite Mitführen solcher Radarwarngeräte verbietet, nicht deren Verkauf. Allerdings könnte der Kaufvertrag nach § 138 Abs. 1 nichtig sein. Voraussetzung dafür ist, dass das Geschäft gegen die guten Sitten verstößt. Dies ist anzunehmen, wenn das Rechtsgeschäft nach seinem Inhalt und Zweck zu bestimmenden Gesamtcharakter mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung unvereinbar ist. Gegen die Annahme sittenwidrigen Verhaltens beim Erwerb von Radarwarngeräten spricht die Möglichkeit einer Förderung rechtstreuen Verhalten im Straßenverkehr, weil Fahrzeugführer durch die Warnungen immer wieder auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Gesetze hingewiesen werden. Für die Annahme sittenwidrigen Verhaltens spricht, dass derartige Warngeräte rechtstreu Verhalten nur kurzfristig fördern, überwiegend aber dazu dienen, fortdauernde Verstöße gegen Geschwindigkeitsregeln zu verschleiern und eine überhöhte Geschwindigkeit schwerwiegende Folgen haben kann, insbesondere Leib und Leben der Allgemeinheit bedroht. Unter diesen Gesichtspunkten ist der Kaufvertrag zwischen V und K als mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung unvereinbar anzusehen und damit als sittenwidrig einzustufen.

Damit ist der Vertrag nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig und kann keinen Anspruch des V gegen K begründen.

3.3. *Gesamtergebnis für den Anspruch formulieren*, z.B.: V hat gegen K keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 Abs. 2, Hs. 1

IV. Ergänzende Hinweise zu Argumentation und Stil:

- a. *Inhaltliche Ausführungen* müssen auf eine Voraussetzung der anspruchsbegründenden Norm (sog. *Tatbestandmerkmal*) bezogen sein, entweder durch Subsumtion von Sachverhaltsangaben unter eine schon definierte Voraussetzung oder zur Erarbeitung der Bedeutung einer Voraussetzung; der Prüfungsaufbau ist nicht zu erläutern.
- b. Bei inhaltlichen Ausführungen können argumentativ v. a. herangezogen werden der Wortlaut des Gesetzes, die Gesetzssystematik, der Zweck des Gesetzes - jeweils unter Berücksichtigung der Interessenlage (Gesetzesmaterialien sind eher in einer Hausarbeit von Bedeutung, ggf. ist zur Auslegung auch europäisches Richtlinienrecht heranzuziehen, auf denen die Norm beruht)
- c. Eine Abweichung vom Wortlaut einer Norm muss sich auch auf den (ggf. auch mutmaßlichen) Willen des Gesetzgebers zurückführen lassen und bedarf besonderer Begründung (insbesondere bei Analogie / teleologischer Reduktion, auch bei Einführung eines ungeschriebenen Merkmals)
- d. Soweit sachgerecht, ist auf alle Sachverhaltsangaben und von Beteiligten vorgetragene Argumente einzugehen
- e. Ein Hilfsgutachten ist dann anzufertigen, wenn durch Ablehnung eines Merkmals ein problematisches, im Gutachtenstil zu diskutierendes Merkmal oder auch ein von Beteiligten vorgetragenes Argument unberücksichtigt bliebe.
- f. Selbstverständlich sollte korrekte Rechtschreibung und Grammatik verwendet, Schachtelsätze dagegen vermieden werden; „grundsätzlich“ impliziert das Vorliegen mindestens einer Ausnahme; im Falle einer Gliederung sollte kein Gliederungspunkt einer Ebene alleine stehen (zulässige Gliederungspunkte beispielsweise A. I. 1. 1.1. a) aa) - Im Text einer Klausurbearbeitung kann auf eine vertiefte Untergliederung verzichtet werden, wenn die Gedankenführung klar ist.